



Newsletter Erneuerbare Energien

III / 2008

Dezember

- **Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft** 2
- **Öffnung des Messwesens schreitet voran – Messzugangsverordnung in Kraft getreten** 3
- **Erste Änderungsanträge zum EEG 2009** 3
- **Weiterer Schritt zur Gründung der IRENA** 3
- **Wissenstransfer zu Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz** 3
- **Wichtige Änderungen für Biomasseanlagen ab dem 1. Januar 2009** 3
- **Rechtsprechungsreport** 4
- **Marktplatz Energie** 6
- **Seminare und Workshops** 6
- **Veröffentlichungen** 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Januar 2009 tritt das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz in Kraft. Es wird der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien Schubkraft geben – wirft aber gleichzeitig viele neue Fragen auf.

Wir freuen uns, dass Herr Rechtsanwalt Dr. Florian Valentin unser wachsendes Beratungsteam Erneuerbare Energien seit dem 1. Dezember 2008 tatkräftig unterstützt. Herr Dr. Valentin hat bereits in einer anderen Energierechtskanzlei erste praktische Erfahrung gesammelt und zuvor zur Förderung Erneuerbarer Energien promoviert.

Unsere Mandanten und Kooperationspartner im Bereich der erneuerbaren Energien bitten wir, sich Donnerstag, den 5. März 2009 vorzumerken. An diesem Tag führen wir nachmittags in unserer Berliner Anwaltskanzlei einen Workshop „Erste Erfahrungen mit dem EEG 2009“ durch. Schwerpunkte des Workshops bilden der neue Anlagenbegriff des EEG 2009, neue Entwicklungen in der Photovoltaik und die neuen Vergütungsregeln für Biomasse. Eine Einladung folgt Mitte Januar 2009.

Wir danken Ihnen für die vertrauensvolle und angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen besinnliche Adventstage, ein frohes Weihnachtsfest und viel Energie für das neue Jahr 2009.

Ihre Anwaltskanzlei Schnutenhaus & Kollegen

Jörn Schnutenhaus
Rechtsanwalt

Hartwig von Bredow
Rechtsanwalt

► Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft

Zusammen mit dem Beschluss über das neugefasste Erneuerbare-Energien-Gesetz haben Bundestag und Bundesrat nach langjähriger Diskussion im Sommer auch ein in dieser Form völlig neues Gesetz zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von Wärme aus Erneuerbaren Energien beschlossen.

Als Zielvorgabe des zum 1. Januar 2009 in Kraft tretenden Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) hat der Gesetzgeber eine Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien am Wärmeverbrauch von derzeit etwa 6 auf 14 Prozent im Jahre 2020 festgesetzt. Das EEWärmeG soll nicht nur zur Ressourcenschonung beitragen, sondern vor dem Hintergrund der weiteren Rohstoffverknappung eine sichere und nachhaltige Energieversorgung gewährleisten. Dabei hat das EEWärmeG den Verbrauch von Raum-, Kühl- und Prozesswärme und den Energiebedarf für Warmwassererzeugung im Fokus. Verpflichtete des EEWärmeG sind sowohl private Immobilieneigentümer, Unternehmen wie auch der Staat.

Zur Zielerreichung geht der Gesetzgeber dabei dreigleisig vor:

- Das EEWärmeG verpflichtet Gebäudeeigentümer zur Nutzung Erneuerbarer Energien für die Wärmeversorgung der Gebäude.
- Für verschiedene gesetzlich bestimmte Wärmeerzeugungsmaßnahmen gewährt das Gesetz Anspruch auf staatliche Förderung.
- Den Kommunen wird der Ausbau von Wärmenetzen auch aus Klimaschutzgründen erleichtert.

Nutzungspflicht

Die gesetzliche Nutzungspflicht trifft Eigentümer von Gebäuden mit einer Nutzfläche von mehr als 50 qm. Verschiedene Gebäudearten wie Tierstallungen oder Pflanzenaufzuchtanlagen sind ausdrücklich von der Nutzungspflicht ausgenommen. Je nach Art des genutzten Energieträgers muss der verpflichtete Eigentümer den Energiebedarf für die Gebäudebeheizung oder -kühlung zu 15 Prozent (solare Strahlungsenergie), 30 Prozent (Biogas in Kraft-Wärme-Kopplung) oder 50 Prozent (flüssige und feste Biomasse, Geothermie, Umweltwärme) aus Erneuerbaren Energieträgern decken. Anders als im ursprünglichen Gesetzentwurf

vorgesehen, muss der Einsatz von Biogas zwingend in KWK-Anlagen erfolgen. Einzelheiten sind in der Anlage zum Gesetz detailliert geregelt.

Ersatzweise kann der Bedarf auch durch die klimaschützende Nutzung von Abwärme, zum Beispiel mittels Wärmepumpen, oder über Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gedeckt werden. Die Bedarfsdeckung aus Erneuerbaren Energien und aus Ersatzmaßnahmen ist kombinierbar. Eine Härtefallregelung entbindet im Einzelfall von den Verpflichtungen nach dem EEWärmeG.

Die Nutzungspflichten nach dem EEWärmeG gelten – anders als noch im ursprünglichen Gesetzentwurf vom 5. Dezember 2007 vorgesehen – grundsätzlich nur für neu errichtete Gebäude und nicht für den Gebäudebestand. Als neu errichtet gilt ein Gebäude, für das erst nach dem 31. Dezember 2008 ein Bauantrag gestellt oder eine Bauanzeige erstattet wurde. Die Bundesländer können allerdings individuell eine Pflicht zur Nutzung Erneuerbarer Energien auch für den Gebäudebestand auferlegen. Bislang hat nur Baden-Württemberg hiervon Gebrauch gemacht.

Finanzielle Förderung

Der Bund erhöht die Förderung im Rahmen des schon bestehenden Marktanzreizprogramms für die kommenden vier Jahre auf jährlich bis zu 500 Millionen Euro, mit der Wärmeerzeugungsmaßnahmen auf der Basis Erneuerbarer Energien gefördert werden. Förderfähig sind dabei im Regelfall – das Gesetz sieht Ausnahmen vor – nur solche Maßnahmen, die über die Erfüllung der gesetzlichen Nutzungspflichten hinausgehen.

Anschluss- und Benutzungszwang für Wärmenetze

Kommunen können künftig aus Klimaschutzgründen einen Anschluss- und Benutzungszwang für öffentliche Wärmenetze vorschreiben. Hierdurch wird ein zusätzlicher Weg zur Förderung des Ausbaus klimaschonender Wärmenetze eröffnet. Dies schließt die verbesserte Vernetzung erneuerbarer und fossiler Energiesysteme im Wärmebereich ein.

Fazit: Das EEWärmeG legt Gebäudeeigentümern erhebliche neue Pflichten auf. Zugleich stellt der Bund umfangreiche Fördermittel bereit, um die finanziellen Belastungen des Ausbaus Erneuerbarer Energiesysteme für die verpflichteten Gebäudeeigentümer abzufedern.

► Öffnung des Messwesens schreitet voran – Messzugangsverordnung in Kraft getreten

Im Rahmen des 2. Teils des Integrierten Energie- und Klimaprogramms der Bundesregierung wurde am 29. August 2008 das Gesetz zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb im Bundesgesetzblatt verkündet. Auf dieser Grundlage ist die Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung (Messzugangsverordnung – MessZV) erlassen worden und am 23. Oktober 2008 in Kraft getreten.

Die MessZV konkretisiert die im Gesetz zur Öffnung des Messwesens schon vorgegebene Marktöffnung hinsichtlich des Messstellenbetriebes einerseits und der Durchführung der Messungen andererseits. Bislang betrieb in der Regel der jeweilige Netzbetreiber selbst die Messstellen und nahm auch die Messungen selbst vor. Nunmehr steht es jedem Stromverbraucher frei, anstelle des Versorgungsnetzbetreibers einen Dritten sowohl mit dem Betrieb der Messstelle als auch mit der Durchführung der Messungen zu beauftragen. Der dritte Dienstleister muss dabei insbesondere die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften sowie den Datentransfer gewährleisten. Die MessZV enthält Vorgaben zur Ausgestaltung der Auslagerung von Messleistungen auf Dritte und hierbei insbesondere die Gestaltung des zwischen Netzbetreiber und dem dritten Dienstleister abzuschließenden Verträge. Auch stellt die Verordnung konkrete Anforderungen sowohl zur Art und Weise des Messstellenbetriebs als auch zur Durchführung der Messung beim Stromnetz- oder Gasnetzzugang auf. Schließlich erhält die Bundesnetzagentur weitere Befugnisse zur praktischen Ausgestaltung der Marktöffnung.

Fazit: Mit der MessZV hat der Gesetzgeber das Messwesen bei der Strom- und Gaslieferung an Endkunden im Interesse des Wettbewerbs geöffnet. Für die Betreiber von EEG-Anlagen hat die MessZV allerdings keine Auswirkungen, da der Messstellenbetrieb bei der EEG-Einspeisung schon seit Inkrafttreten des EEG 2004 liberalisiert ist.

► Erste Änderungsanträge zum EEG 2009

Noch vor Inkrafttreten des neuen EEG zum 1. Januar 2009 hat der Bundesrat am 28. November 2008 einen Antrag auf Änderung des EEG 2009 beschlossen. Hierdurch soll der Bestandsschutz bestehender Altanlagen verbessert werden. Gemäß § 19 EEG 2009 werden bestimmte Anlagen vergü-

tungsrechtlich zukünftig zu einer Anlage zusammengefasst. Die Anwendung dieser Neuregelung auch auf Altanlagen kann für diese zu einer erheblichen Reduzierung der bisherigen gesetzlichen Einspeisevergütung führen. Mit der im Änderungsentwurf vorgesehenen Ausweitung der gesetzlichen Übergangsbestimmungen sollen vor 2009 in Betrieb genommene Altanlagen vom Anwendungsbereich dieser neuen Zusammenfassungsregelung ausgenommen werden. Ob der Bundestag dem Gesetzentwurf folgen wird, bleibt abzuwarten.

► Weiterer Schritt zur Gründung der IRENA

Wie in unserem letzten Newsletter berichtet, wird durch die Bundesregierung die Gründung einer Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien (IRENA) vorangetrieben.

Ein weiterer entscheidender Schritt auf diesem Weg wurde am 23. und 24. Oktober 2008 in Madrid vollzogen, wo sich auf einer Vorbereitungskonferenz insgesamt 51 Staaten auf den Text des Gründungsvertrages einigten. Auf der Gründungskonferenz am 26. Januar 2009 in Bonn soll dieser Vertrag feierlich unterzeichnet werden.

► Wissenstransfer zu Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz

Die neu gegründete Renewables Academy AG (RENAC) bietet ab Dezember 2008 Schulungen im Bereich Erneuerbare Energien und Energieeffizienz für Ingenieure und Entscheidungsträger speziell aus Entwicklungs- und Schwellenländern an. Im Rahmen des durch das Bundesumweltministerium geförderten TREE-Projekts (Transfer Renewable Energy & Efficiency) soll ein umfassender Wissenstransfer dazu beitragen, die technologischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz Erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung sowie für eine effiziente Energienutzung international zu verbreiten. Schwerpunkt der Ingenieurs-Schulungen ist dabei die Photovoltaik.

Unsere Anwaltskanzlei unterstützt dieses Projekt durch eine umfangreiche Dozententätigkeit.

► Wichtige Änderungen für Biomasseanlagen ab dem 1. Januar 2009

Betreiber von Biomasseanlagen sollten zum Jahreswechsel 2008 / 2009 einige Änderungen durch das EEG 2009 beachten und rechtzeitige Vorkehrungen treffen:

Umweltgutachter

Das EEG 2009 fordert an zahlreichen Stellen den Nachweis von Vergütungsvoraussetzungen durch einen Umweltgutachter. Bspw. obliegt es dem Anlagenbetreiber, durch das Gutachten eines Umweltgutachters eine sinnvolle, dem EEG 2009 entsprechende Wärmenutzung nachzuweisen. Hiervon sind auch die Betreiber von Altanlagen betroffen, sofern Sie von der Erhöhung des KWK-Bonus von derzeit noch 2 auf 3 ct/kWh profitieren möchten. Auch beim Einsatz pflanzlicher Nebenprodukte in NawaRo-Anlagen und für den Güllebonus ist das Gutachten eines Umweltgutachters erforderlich. Aufgrund der geringen Zahl der bislang bei der DAU (Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter) zugelassenen Umweltgutachter wird es bis zur ersten Vorlageverpflichtung am 28. Februar 2010 voraussichtlich zu Engpässen kommen. Wir raten allen Anlagenbetreibern, sich möglichst frühzeitig um einen verfügbaren Umweltgutachter zu bemühen.

Neuerungen für NawaRo-Anlagen

Ab dem 1. Januar 2009 müssen auch Betreiber von NawaRo-Anlagen, deren Anlagen für den ausschließlichen Einsatz nachwachsender Rohstoffe genehmigt sind, ein Einsatzstoff-Tagebuch führen. Um den NawaRo-Bonusanspruch nicht dauerhaft zu gefährden, sollten Betreiber von Pflanzenöl-BHKW zudem bis zum Erlass der bislang noch nicht erlassenen Nachhaltigkeitsverordnung vom Einsatz von Palmöl und Sojaöl absehen. Voraussetzung für die Gewährung des NawaRo-Bonus ist zukünftig, dass der Betreiber für eine gasdichte Gärrestlagerabdeckung sowie für Gasverbrauchseinrichtungen (Gasfackel) sorgt. Diese Vorgaben finden allerdings nur auf neu errichtete, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen Anwendung.

Luftreinhaltebonus

Anlagenbetreiber, die mit Jahresbeginn 2009 einen Anspruch auf den Luftreinhaltebonus in Höhe von 1 ct/kWh (bis 500 kW Leistung) geltend machen möchten, sollten sich frühzeitig um die behördliche Bescheinigung über die Einhaltung der Formaldehydgrenzwerte bemühen. Hierzu muss der Anlagenbetreiber die Formaldehydemissionen zunächst durch eine sachverständige Stelle messen lassen. Die dem Netzbetreiber vorzulegende Bescheinigung wird nach einem Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) nur erteilt, wenn die Formaldehydemissionen im Abgas den Grenzwert von 40 mg/m³ einhalten. Da in der TA Luft allerdings ein

Emissionswert von 60 mg/m³ festgelegt ist, besteht u. U., insbesondere wenn Maßnahmen zur Emissionsminimierung ergriffen worden sind, auch bei einem über 40 mg/m³ liegendem Wert ein Anspruch auf die Bescheinigung.

► Rechtsprechungsreport

Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Biomasseanlage

BGH, Urteil vom 21. Mai 2008, Az. VIII ZR 308/07

Der Inbetriebnahmezeitpunkt einer EEG-Anlage nach dem noch geltenden EEG 2004 bestimmt sich allein danach, ab wann die Anlage betriebstechnisch zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien in der Lage ist. Mit dieser Entscheidung bestätigt der BGH die Auffassung des OLG Koblenz aus dessen Urteil vom 6. November 2007 (kommentiert in unserem Newsletter II / 2008).

Nach der Entscheidung des BGH ist für die Inbetriebnahme einer Biomasseanlage die technische Betriebsbereitschaft zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien erforderlich. Hierzu müsse eine Biogasanlage zwingend über einen betriebsbereit angeschlossenen Fermenter verfügen. Der BGH lehnt ausdrücklich einen Rückschluss aus dem neuformulierten Inbetriebnahmebegriff des EEG 2009 ab: Die Behauptung der Klägerin, der weitere Inbetriebnahmebegriff des ab 2009 geltenden EEG stelle eine Präzisierung des schon bestehenden Inbetriebnahmebegriffs dar, entbehrt aus Sicht des BGH der Grundlage.

Fazit: Die Bestätigung der obergerichtlichen Rechtsprechung des OLG Koblenz wie auch des OLG Oldenburg schafft endgültig Rechtssicherheit für alle Anlagenbetreiber, die ihre BHKW nach anfänglichem fossilem Betrieb erst nachträglich auf Erneuerbare Energien umgestellt haben. Für Neuanlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 erstmalig Strom erzeugen, gilt allerdings der Inbetriebnahmebegriff des EEG 2009. Nach neuem Recht wird für den Inbetriebnahmezeitpunkt die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft unabhängig von der Art des eingesetzten Energieträgers maßgeblich sein; auf die Unterscheidung zwischen fossilen und erneuerbaren Energieträgern kommt es insoweit ab 2009 nicht mehr an. Eine Rückwirkung des neuen Inbetriebnahmebegriffs ist vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. So ist zwar nicht die neue Definition der Inbetriebnahme, wohl aber die Anwendbarkeit des spezielleren § 21 Abs. 2 EEG 2009 für Altanlagen in den Übergangsvorschriften explizit ausgeschlossen.

Zur Abgrenzung von Netzanschluss und Netzausbau

BGH, Urteil vom 1. Oktober 2008, Az. VIII ZR 21/07

Mit dieser Entscheidung stellt der BGH klar, dass die ungewollte Eigentümerschaft an einer neu verlegten Netzanschlussleitung keine Bedeutung für die Frage hat, ob es sich bei der Leitungsverlegung um eine Netzanschlussmaßnahme – mit der Folge der Kostentragung durch den Anlagenbetreiber – oder Netzausbaumaßnahme – unter Kostentragung durch den Netzbetreiber – handelt.

In dem zugrundeliegenden Fall plante die Klägerin die Errichtung einer zusätzlichen 60 kW- Photovoltaik-Anlage. Der für eine schon bestehende 30 kW-Anlage genutzte Hausanschluss an das Niederspannungsnetz war für den Anschluss der 60 kW-Anlage technisch nicht geeignet. Die beklagte Netzbetreiberin wies der Klägerin daher eine 350 Meter entfernte Trafostation als Anschlusspunkt zu, wofür die Klägerin die Kosten aber nicht zu tragen bereit war. Per einstweiliger Verfügung wurde der Netzbetreiberin der Anschluss der Anlage der Klägerin an ihr Netz aufgegeben. Im eingeleiteten Zwangsvollstreckungsverfahren übernahm die Netzbetreiberin die Verlegung des Verbindungskabels zu der Trafostation. Die Klägerin trug unter Vorbehalt die Kosten. Eine Übernahme des Eigentums an dem Kabel lehnte die Klägerin ab und klagte auf Rückzahlung der unter Vorbehalt an die Netzbetreiberin gezahlten Verlegungskosten. Die Klägerin ist der Auffassung, es handele sich um einen Netzausbau, weshalb die Netzbetreiberin die Kosten für die Kabelverlegung zu tragen habe.

Der BGH stellt in seiner Entscheidung unmissverständlich klar, dass es sich bei der Verlegung einer Leitung zum technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt – im vorliegenden Fall zu der Trafostation – um eine Netzanschlussmaßnahme mit der Folge der Kostentragung durch den klagenden Anlagenbetreiber handelt. Bei der Suche nach dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt sei die kürzeste Entfernung zu einem Anschlusspunkt dabei nicht zwingend ausschlaggebend: die Existenz eines nähergelegenen, aber technisch ungeeigneten und daher ausbaubedürftigen Anschlusspunktes ist nach dem BGH ohne Bedeutung, sofern die Verstärkung dieses nähergelegenen Anschlusspunktes höhere Kosten verursachen würde als ein Anschluss an den geeigneten, aber weiter entfernt gelegenen Anschlusspunkt (Trafostation). Auch die fortgesetzte Eigentümerschaft der Netzbetreiberin an dem neuverlegten Verbindungskabel führt in diesem Fall laut BGH ungeachtet des § 4 Abs. 2 Satz 4 EEG

2004 nicht zu einer Einordnung als Netzausbaumaßnahme. Denn die Eigentümerschaft an dem Kabel ist der Netzbetreiberin ohne ihren Willen mit der Leitungsverlegung zugefallen, die sie allein unter dem Druck der einstweiligen Verfügung vorgenommen hat. Eine Übertragung des Eigentums an dem Kabel ist am fehlenden Willen der Klägerin gescheitert.

Fazit: Streitigkeiten über die Tragung der Netzanschlusskosten sind ein häufiges Problem. Hinsichtlich der grundlegenden Abgrenzungsfragen zwischen Anschluss und Ausbau werden sich mit dem novellierten EEG 2009 keine wesentlichen Änderungen ergeben. Insbesondere ist auch weiterhin der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt im Wege eines gesamtwirtschaftlichen Kostenvergleichs zu bestimmen. Als Neuerung werden sowohl Anlagenbetreiber als auch Netzbetreiber ab 2009 einen Anspruch darauf haben, gegen Tragung der entsprechenden Mehrkosten einen anderen als den technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt zu wählen.

Überdachtes Tragwerk für Fotovoltaik-Dachanlagen kein Gebäude

BGH, Urteil vom 29. Oktober 2008, Az. VIII ZR 313/07

Der BGH hatte darüber zu entscheiden, ob eine Konstruktion, die für das Tragen von Solarmodulen errichtet und zusätzlich mit Zwischenplatten als Dach ausgestaltet worden war, schon die für Fotovoltaik-Dachanlagen formulierten Anforderungen an ein Gebäude nach § 11 Abs. 2 EEG 2004 erfüllt. Der BGH verneinte dies.

Die Klägerin betreibt insgesamt 69 Fotovoltaikanlagen. Die Stahlträgerkonstruktionen zum Tragen der nachführbaren Solarmodule sind über ein von der Klägerin zur Freilandhaltung von Hühnern genutztes Gelände verteilt. Nach Aussage der Klägerin sollen die mehrere Meter langen und hohen, nach allen Seiten offenen und mit Holzplatten überdachten Konstruktionen den Hühnern als Unterstand dienen.

Nach Ansicht des BGH besteht in diesem Fall kein Anspruch auf die erhöhte Vergütung für Dachanlagen. Hierzu müsse das Gebäude als Trägergerüst die Hauptsache bilden, von der die darauf installierte Solaranlage abhängig ist. Wo das Gebäude erst durch die Überdachung eines Tragwerks entstanden ist, seien die Voraussetzungen für die erhöhte Dachanlagenvergütung nicht gegeben. Ein unmittelbar auf das Tragen der Fotovoltaikmodule ausgerichtetes Tragwerk ohne „Zwischenschaltung“ eines Gebäudes, welches sich

durch eine für eigene Zwecke erforderliche statische Trägerkonstruktion auszeichnet, reiche hierfür nicht aus.

Fazit: Abgrenzungsfragen zum Vorliegen einer Dachanlage werden auch unter der entsprechenden Regelung des EEG 2009 weiterhin aktuell bleiben. Der BGH setzt seine Rechtsprechung konsequent fort und stellt klar, dass die höhere Vergütung für Dachanlagen gerade nicht zu einem unerwünschten weiteren Flächenverbrauch führen soll. Ein weiterer Flächenverbrauch wäre zu befürchten, wenn die besondere Förderung für Dachanlagen die Errichtung solcher baulicher Anlagen nach sich zöge, die von einem vernünftigen Betreiber andernfalls nicht oder nicht in dieser Art und Weise errichtet worden wären.

► **Marktplatz Energie**

(Stand: 8.12.2008; Quelle: EEX, BKWK e.V.)

Preisentwicklung für Stromlieferungen:

	Strompreis für Lieferungen in 2009	Vergleichswert Strompreis für Lieferungen in 2008 (Preisstand: 8. Dezember 2007)
base cal:	55,40 €/MWh	60,25 €/MWh
peak cal:	78,84 €/MWh	83,05 €/MWh

Einspeisevergütung für KWK-Strom („üblicher Preis“ gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 KWKG)

3. Quartal 2008	3. Quartal 2007
73,17 €/MWh	31,01 €/MWh

**Emissionshandel: European-Carbon-Futures
Preis für ein CO₂-Emissionszertifikat**

für 2009: (Preisstand: 8. Dezember 2008)	für 2008: (Preisstand: 7. Dezember 2007)
14,53 €/t CO ₂	22,34 €/t CO ₂

► **Seminare und Workshops**

18. Jahrestagung des Fachverband Biogas e.V.

Rechtsanwalt Hartwig von Bredow

4. Februar 2009 in Hannover

„Umstellung bestehender BHKW auf Biogas“ und

5. Februar 2009

Workshop „EEG-Umsetzungsfragen“

www.biogas.org

Inhouse-Workshop

„Erste Erfahrungen mit dem EEG 2009“

Rechtsanwälte Schnutenhaus & Kollegen

5. März 2009 in Berlin, 14:30 – 17:30 Uhr

► **Veröffentlichungen**

Wärme-Contracting mit Biogas:

Rechtsrahmen eines Zukunftsmodells

Rechtsanwalt Hartwig von Bredow

Contracting und Recht (CuR), 2/2008, S. 45-53.

Vertragliche Grundlagen der Wärmelieferung

Rechtsanwalt Hartwig von Bredow

BIOGAS Journal, 2/08, S. 84.

Strom und Gas aus Bioabfall werden attraktiver:

Bonuszahlungen fördern Innovationen und Energieeffizienz

Rechtsanwälte Hartwig von Bredow und

Dominik Müller, LL.M.

Zeitung für kommunale Wirtschaft (ZfK), 11/2008, S. 22.

Biogasanlagen im EEG 2009

Loibl / Maslaton / von Bredow (Hrsg.)

Erich Schmidt Verlag

voraussichtlicher Erscheinungstermin: Januar 2009

► **Impressum:**

Herausgeber, Druck und Redaktion:

Schnutenhaus & Kollegen

Rechtsanwälte

Reinhardtstraße 29 B, 10117 Berlin

Telefon: (030) 25 92 96 30; Telefax: (030) 25 92 96 40

E-Mail: info@schnutenhaus-kollegen.de

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Hartwig von Bredow

Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Rechtsberatung im Einzelfall. Für die Angaben in diesem Newsletter werden keine Gewähr und Haftung übernommen.